



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung

§ 1 Zweckungszweck

Mit der Förderung sollen durch Maßnahmen von Dach- und Fassadenbegrünungen das Stadtklima verbessert und die Artenvielfalt erhöht werden. Durch die entstehenden Grünflächen und –wände erhöht sich die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger. Die kleinteiligen Grünflächen steigern die Begrünung im Stadtgebiet, so dass dadurch viele neue Trittsteine für Flora und Fauna entstehen.

§ 2 Zweckungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- (2) Antragsberechtigt sind die jeweiligen Eigentümer:innen des Wohngebäudes, auf bzw. an dem die Begrünung vorgenommen werden soll.

§ 3 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen der Fassaden- und Dachbegrünung an und auf Bestandsgebäuden und Neubauten im Stadtgebiet der Hansestadt Lüneburg.

(1) Dachbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen der Erstbegrünung von Dächern ab einer Mindestgröße von 10 m² Netto-Vegetationsfläche, soweit die Dächer frei von Asbest sind. Die Aufbaustärke bei Bestandsgebäuden und auf Carports und Garagen (Neubau und Bestand) muss mindestens 8 cm betragen. Bei Neubauten von Wohn- und sonstigen Gebäuden muss die Aufbaustärke mindestens 12 cm betragen. Ab einer Mindestgröße von 10 m² ist sowohl eine extensive als auch intensive Dachbegrünung zugelassen.

(2) Fassadenbegrünung

Förderfähig sind Maßnahmen der Erstbegrünung von Fassaden.

(3) Sonstige Begrünungsmaßnahmen von Dächern und Fassaden

Bei Abweichungen von den vorgegebenen Mindestwerten können bestimmte Maßnahmen im Einzelfall förderfähig sein, wenn sie der Zielerreichung des Förderprogramms dienen. Bei entsprechenden Anträgen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ wird dabei als Maßstab zugrunde gelegt.

§ 4 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die

- (1) aufgrund einer öffentlich- rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. als Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, als Auflagen in Sanierungsgebieten, Festsetzung in Bebauungsplänen),
- (2) staatliche oder städtische Objekte betreffen,
- (3) anderweitig mit öffentlichen Geldern förderungsfähig sind.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Gefördert wird durch einen einmaligen, nicht zurückzahlenden Zuschuss. Die Hansestadt gewährt Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Für die Herstellung der Vegetationsschicht bei Dachbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Kosten, jedoch maximal 3.000,- € pro Antragsteller. Förderfähig sind Kosten der Statik, Planung, Bauleitung sowie die Baukosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat und Ansaat oder Pflanzung.
- (3) Das Herstellen einer Dachbegrünung in Eigenleistung ist zulässig. In diesem Fall sind die anfallenden Materialkosten zu 50 % förderfähig. Die Eigenleistung wird als förderfähig anerkannt, wenn die Arbeiten fachgerecht und in Art und Umfang angemessen durchgeführt werden. Hier liegt die Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ als Maßstab zugrunde. Arbeitsstunden und die Anschaffung von handwerklichen Geräten werden nicht gefördert. Die Miete von Spezialgeräten ist förderfähig.
- (4) Für die Herstellung einer Fassadenbegrünung beträgt der Zuschuss 50 % der förderfähigen Materialkosten, jedoch max. 500,- € pro Antragsteller. Gefördert werden Rankhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Bodenbelägen bzw. ein eventuell notwendiger Bodenaustausch.
- (5) Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen worden sind, die bei Dachbegrünung nicht der Richtlinie „FLL RL Dachbegrünung“ entsprechen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind oder bei denen die Höhe oder Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können. Ebenfalls sind Pflege und Unterhaltung der Begrünungsmaßnahmen nicht förderfähig.
- (6) Die neu angelegte Begrünung ist auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.

§ 5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Hansestadt Lüneburg. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

- (2) Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Förderantrags. Maßgeblich für die Bearbeitung sind der Tag und die Uhrzeit, an dem der Antrag vollständig in der Verwaltung vorliegt.

§ 6 Verfahren

- (1) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder diesen Gleichgestellte oder ein bevollmächtigter Vertreter des Eigentümers.
- (2) Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (herunterladbar unter www.lueneburg-klimaschutz.de/klimafonds) in schriftlicher Form oder digital bei der:

Hansestadt Lüneburg
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Postfach 2540
21315 Lüneburg

per Email: foerderung-klimaschutz@stadt.lueneburg.de

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis der förderfähigen Kosten durch verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzung; Angebote oder Schätzung müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
 - Nachweis der Eigentumsverhältnisse durch Grundbuchauszug (neuester Stand).
 - ggf. Vertretervollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.
 - Bei Dachbegrünung
 - Lageplan (Maßstab 1:1000) und maßstäbliche Skizze des Vorhabens, aus dem die beabsichtigte Dachbegrünung auf dem entsprechend gekennzeichneten Gebäude maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht.
 - Detailschnitt oder detaillierte Beschreibung des Vorhabens, um Aufschluss über fachliche Ausführung und Schichtdicke des Dachaufbaus zu liefern.
 - Bei Fassadenbegrünung
 - Lageplan (Maßstab 1:1000) und maßstäbliche Skizze der Fassade, aus der die beabsichtigte Fassadenbegrünung maßstäblich und zweifelsfrei ersichtlich ist und die eine ausreichende Prüfung der hierzu erforderlichen Arbeiten ermöglicht.
 - Detaillierte Beschreibung des Vorhabens, um Aufschluss über fachliche Ausführung zu liefern.
- (3) Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt. Sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung gilt für 12 Monate ab Zugang, eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Fristverlängerung.
- (4) Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige öffentlich-rechtliche oder privatrechtlich notwendige Beurteilung oder Genehmigung (wie z.B. denkmalrechtliche Erlaubnis oder Aufgrabegenehmigung im Straßenraum).

- (5) Mit der Bewilligung wird keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- (6) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme durch den Bereich 34 – Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie nach Prüfung der Abrechnung. Der Antragsteller hat dem Bereich 34 – Klimaschutz und Nachhaltigkeit die Fertigstellung der Arbeiten unter Vorlage der Abschlussrechnung(en) der Maßnahmen, einem Zahlungsnachweis sowie einer Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes anzuzeigen und einen Abnahmetermin zu vereinbaren.
- (7) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht der mit dem Antrag eingereichten Planung, wird der Antragsteller unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abhilfe aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der Zuschuss nicht geleistet werden.

§ 6 Rückerstattung der Förderung

Die Förderung ist zurückzuerstatten, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.04.2023 in Kraft.

Kalisch, Oberbürgermeisterin